

Satzung über die Entwässerung von Grundstücken und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Annaburg (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011 S.492) zuletzt geändert am 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 342) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 in der Fassung vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Annaburg, nachstehend Stadt genannt, errichtet und betreibt zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nach Maßgabe dieser Satzung rechtlich jeweils selbständige Anlagen als öffentliche Einrichtungen:

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung mittels zentraler Schmutzwasserbeseitigungsanlage,
- b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben,
- c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.

(2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Schmutzwasseranlage im Trennverfahren mit Ausnahme in den Ortsteilen Löben, Meuselko und Prensendorf oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm mit Ausnahme der Ortsteile Löben, Meuselko und Prensendorf.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(4) Die Stadt erhebt für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen Schmutzwasseranlage Gebühren. Diese werden in gesonderten Satzungen geregelt.

(5) Die Stadt hat die Erfüllung der in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten für den Bereich der Schmutzwasserbeseitigung auf die Städtischen Betriebe Annaburg als kommunalen Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997, 446) in der zuletzt geltenden Fassung übertragen. Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das vorwiegend durch häuslichen Gebrauch (häusliches Schmutzwasser) sowie durch gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Kein Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung sind Niederschlagswasser,

Jauche, Gülle und Silagesickersaft sowie das durch landwirtschaftliche Gebrauch entstandene Abwasser.

(2) Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern und Verrieseln von Schmutzwasser, das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Das Abfallrecht bleibt unberührt.

(3) Zur Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (§ 1 (1) a)) gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Kläranlagen und Schmutzwasserkanäle, -pumpstationen und Druckleitungen auch auf privaten Flächen. Zur öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören ferner die die Grundstücksanschlussleitungen und die Übergabeschächte.

(4) Zur Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (§ 1 (1) b) und c)) gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr, Annahme und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.

(5) Beim Trennsystem im Sinne dieser Satzung werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je separaten Kanälen gesammelt und fortgeleitet, soweit nicht eine Versickerung vor Ort möglich ist.

(6) Der Grundstücksanschluss umfasst die Strecke der Anschlussleitung vom öffentlichen Straßenkanal bis zum Übergabeschacht sowie den Übergabeschacht selbst.

(7) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben, Schmutzwasserkanal auf dem Grundstück, Schmutzwassereinläufe, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Probeentnahmeschächte, Messstellen, Vorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Sickeranlagen, Revisionsschächte und Reinigungsöffnungen.

(8) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuch- rechts. Mehrere Grundstücke gelten als einheitliches Grund, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind oder gemeinsam bebaut oder wirtschaftlich genutzt werden. Als Teilgrundstück gilt jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Teil eines Grundstücks im oben genannten Sinne, der eine wirtschaftliche Einheit darstellt.

(9) Einleiter im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer, von deren Grundstücken Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird. Soweit sich die Regelungen dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Vorschriften entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder für Miteigentümer und Wohnungseigentümer entsprechend. Mehrere Verpflichtete gelten als Gesamtschuldner.

(10) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer sind.

II. Abschnitt

Anschluss- und Benutzungsregelungen

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung und des Übergabeschachts hat der Anschlussberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Anschluss- und Benutzungsrechte zur Ableitung von Niederschlagswasser sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an einer Straße angrenzen, in der eine betriebsfertige öffentliche Schmutzwasserleitung vorhanden ist, bzw. auf Grundstücke, bei denen in angemessener Entfernung eine betriebsfertige öffentliche Schmutzwasserleitung vorhanden ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird und der Anschlussnehmer die Kosten der zusätzlichen Anlagen übernimmt.

(2) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen mit Schlammkompostiersystem ausgeschlossen.

(3) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf schriftlichen Antrag hin eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie ersetzt nicht eventuelle Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau und/ oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(4) Vor Erteilung der Genehmigung darf der Anschlussberechtigte/Eigentümer Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleiten. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung der Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage hergestellt und/oder geändert ist.

(5) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstückes verpflichtet, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück auf Dauer anfällt (Anschlusszwang).

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche, landwirtschaftliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Der Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale und/ oder dezentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzerzwang), sofern nicht ein Einleitverbot nach § 8 gilt.

(4) Besteht ein Anschluss an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage innerhalb von 3 Monaten verlangen, sobald die Voraussetzungen entsprechend § 4 Absatz 1 eingetreten sind.

(5) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 7 ist durchzuführen.

(6) Wird die öffentliche Schmutzwasserleitung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen sechs Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 10 Abs. 3 ist durchzuführen.

(7) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussberechtigte sechs Wochen vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussberechtigten.

(8) Die Stadt kann eine Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussberechtigten verlangen, wenn Änderungen oder Erweiterungen hinsichtlich der öffentlichen Schmutzwasseranlage dies erfordern.

§ 6

Befreiung/Ausschluss

(1) Die Stadt kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich unter Angabe von Gründen zu stellen. Für Befreiungsanträge gilt § 7 entsprechend.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf bestimmte Zeit ausgesprochen. Sie erlischt, wenn die Stadt hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

(3) Wird eine Befreiung ausgeschlossen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage.

(4) Die Stadt ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79a WG LSA Schmutzwasser aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen.

(5) Die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des Schlammes aus Kleinkläranlagen wird nicht ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen.

(6) Der Ausschluss vom Anschluss- und Benutzungszwang entsprechend Absatz 4 wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 7

Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist einen Monat vor Ausführung eines Vorhabens bei den Städtischen Betrieben Annaburg (Eigenbetrieb der Stadt Annaburg) einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage hat folgende Mindestangaben zu enthalten:

- a) Antragsteller (Name und Adresse) sowie Grundstückseigentümer,
- b) Adresse, Katasterangaben und Lageplan (1:500) des anzuschließenden Grundstücks,
- c) Beschreibung des Vorhabens, Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen,

d) Beschreibung des gewerblichen Betriebs, Anzahl der Beschäftigten sowie das voraussichtlich anfallende Schmutzwasser nach Menge und Beschaffenheit,
e) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
- Behandlung und Verbleib aller anfallenden Rückstände (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
- Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage hat folgende Mindestangaben zu enthalten:

- a) Antragsteller (Name und Adresse) sowie Grundstückseigentümer,
- b) Adresse, Katasterangaben und Lageplan (1:500) des anzuschließenden Grundstücks, der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der Entwässerungsleitungen außerhalb vom Gebäude,
- c) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
- d) Bei Kleinkläranlagen den Nachweis der wasserbehördlichen Erlaubnis, Typ und Bauartzulassung, Nachweis des Wartungsvertrages mit Namen der Wartungsfirma,
- e) Bei abflusslosen Sammelgruben den Nachweis über Bemessung und Dichtheit (DIN EN 1610),
- f) Anfahr- und Entsorgungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

§8

Einleitbedingungen

(1) Schmutzwasser darf nur über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage gelten die in Absatz 3 bis 8 genannten Bestimmungen.

(2) Unterliegen Schmutzwasser der Indirekteinleiterverordnung des Landes Sachsen-Anhalt, so ist für die Einleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage eine Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Die Stadt entscheidet im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung, ob die Bestimmungen der Indirekteinleitergenehmigung dieser Satzung entsprechen. Indirekteinleiter haben das Schmutzwasser vorzubehandeln. Näheres legt die Stadt von Fall zu Fall fest. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Schmutzwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Die Kosten trägt der Einleiter. Betriebsbedingte Änderungen in der Zusammensetzung des Schmutzwassers von Indirekteinleitungen sind der Stadt unaufgefordert anzuzeigen.

(3) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf kein Niederschlags-, Grund- oder Drain- sowie kein unbelastetes Kühlwasser eingeleitet werden. Es darf nur solches Schmutzwasser eingeleitet werden, das auf Grund seiner Inhaltsstoffe

- a) weder die Anlage selbst gefährdet noch den Betrieb und die Funktion der Schmutzwasseranlage erheblich beeinträchtigt bzw. erschwert und/oder mit der wasserrechtlichen Genehmigung der Stadt als Gewässereinleiter nicht vereinbar ist,
- b) die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährdet,
- c) die Schmutzwasserreinigung, die Schlammbehandlung, die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung erschwert,
- d) eine landwirtschaftliche Klärschlammverwertung verhindert.

(4) In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen die Inhaltsstoffe nicht eingeleitet werden, die

- a) zu Ablagerungen, Abflussbehinderungen und Verstopfungen führen können,
- b) die Schmutzwasserbehandlungsanlagen im stärkeren Maße angreifen,
- c) die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder in einer sonstigen Art und Weise als gefährlich zu bewerten sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Hygieneartikel, Kunststoffe, Glas, Kunstharze,
- Schlacke, Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressen,
- Sand, Schlamm, Kies, Kalk, Zement, und andere Baustoffe, Mörtel, Schutt,
- Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Lösungsmittel, Farbverdünner, Reinigungs- und Beizmittel,
- Medikamente und pharmazeutische Produkte,
- Chlorierte Kohlenwasserstoffe, Schwefelwasserstoff, Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Emulsionen von Mineralölprodukten, Bitumen, Teer,
- Blut, Molke,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser, Dränagewasser,
- Kaltreiniger,
- Radioaktive Stoffe, farbstoffhaltige Stoffe,
- übelriechende, brennbare, explosible, giftige, aggressive dampfbildende sowie seuchenverdächtige oder infektiöse Stoffe,
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abfallbehandlungsanlagen,
- Kondensate aus Feuerungsanlagen, soweit sie nicht entsprechend den Regeln der Technik vorbehandelt sind.

(5) Zusätzlich darf Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden bzw. ist vorzubehandeln, wenn es den Parametern hinsichtlich folgender Beschaffenheit und Inhaltsstoffe an der Übergabestelle zur öffentlichen Schmutzwasseranlage und/ oder am Ablauf von Schmutzwasservorbehandlungsanlagen nicht entspricht:

1. Allgemein Parameter

a) Temperatur 35° C

b) pH-Wert wenigstens 6,5
höchstens 10,0<

c) Absetzbare Stoffe 1 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit

Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxyde

2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren 100 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 50 mg/l

b) soweit eine darüber hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoff,
gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l

4. Halogenierte organische Verbindungen

a) absorbierbare Halogenverbindungen (AOX)
(DIN EN 1485, 1996 -11) 0,5 mg/l

b) Leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, 1-1,1-Trichlorethan,
Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l

5. Anorganische Stoffe

a) Arsen (As) 0,10 mg/l

b) Blei (Pb) 0,20 mg/l

c) Cadmium (Cd) 0,10 mg/l

- d) Chrom, 6wertig (Cr VI) 0,10 mg/l
- e) Chrom (Cr) 0,20 mg/l
- f) Kupfer (Cu) 0,20 mg/l
- g) Nickel (Ni) 0,10 mg/l
- h) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l
- i) Selen (Se) 1,00 mg/l
- j) Zink (Zn) 0,50 mg/l
- k) Zinn (Sn) 0,50 mg/l
- l) Cobalt (Co) 0,50 mg/l
- m) Silber (Ag) 2,00 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH-N+NH-N)
50 mg/l < 5000 EG
200 mg/l > 5000 EG
- b) Cyanid, gesamt (CN-ges) 5,00 mg/l Cyanid leicht freisetzbar (CN-) 0,05 mg/l
- c) Fluorid (F) 60 mg/l
- d) Nitrit (NO-N) 10 mg/l
- e) Sulfat (So) 400 mg/l
- f) Phosphorverbindungen (P) 15 mg/l

7. Organische Stoffe

- a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als CH OH) 10 mg/l
- b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z.B. für roten Farbstoff: Extinktion 0,05 cm⁻¹ (DIN EN ISO 7887 (C1) vom Dezember 1994)

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gemäß deutschem Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung

„Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung

(G24)“ 17. Lieferung 1986 100 mg/l

9. Stickstoff (N ges) 100 mg/l

10. CSB (chemischer Sauerstoffbedarf) 1.200 mg/l BSB5 (Biologischer Sauerstoffbedarf) 800 mg/l

(6) Die Stadt kann im Einzelfall Mengen und Frachtgrenzen festlegen. Höhere Einleitungswerte sind im Einzelfall möglich, wenn nach Wertung der Besonderheiten Beschaffenheit und Mengen der Inhaltsstoffe vertretbar sind. Niedrigere Einleitungswerte können festgesetzt werden, wenn es im Einzelfall nach den Umständen des Falls geboten erscheint.

(7) Die Stadt kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung sowie die dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgen. Vorbehandlungsanlagen sind entsprechend dem allgemeinen Stand der Abwassertechnik zu errichten, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, so dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers so gering wie möglich gehalten wird. Sie sind auf Anforderung der Stadt mit Absperrvorrichtungen zu versehen. Der Grundstückseigentümer weist die Eigenkontrolle die Einleitungsbedingungen mit einem Betriebstagebuch nach.

(8) Betriebe, in denen Benzin, Öle oder Fette ins Schmutzwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden.

(9) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Auskunft über Betrieb und Wartung von Anlagen zur Vorbehandlung und/ oder Rückhaltung sowie den Grundstücksentwässerungsanlagen einzuholen, Kontrollen durchzuführen. Der Einleiter ist verpflichtet, auf Anforderungen der Stadt Schmutzwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen und der Stadt nachzuweisen. Die Kosten trägt der Einleiter.

(10) Bei Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden.

(11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um die Einleitungsbedingungen zu umgehen oder die Einleitungsbedingungen zu erreichen.

III. Abschnitt
Besondere Bestimmungen für öffentliche zentrale
Schmutzwasseranlagen
§ 9
Grundstücksanschlüsse

(1) Jedes Grundstück soll entsprechend dem bestehenden Anschluss- und Benutzungs- zwang einen unterirdischen Anschluss und einen Übergabeschacht an die öffentliche Schmutzwasserleitung haben.

(2) Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen oder zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltsrechte sind bei mehr als zwei Grundstücken im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.

(3) Die Anzahl, Art, Lage, Führung, lichte Weite und das Material des Grundstückanschlusses einschließlich der Anordnung des Übergabeschachts bestimmt die Stadt.

(4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen und Grundstücksanschlussleitungen von der Straßenleitung bis einschließlich Übergabeschacht führt die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragter Unternehmer aus.

(5) Die Stadt stellt den Anschlussnehmern einen Übergabeschacht, in der Regel vor der Grundstücksgrenze, zur Verfügung.

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum Übergabeschacht vor der öffentlichen Schmutzwasseranlage führt der Grundstückseigentümer durch. Liegen Einläufe unterhalb der Rückstauenebene, sind Rückstausicherungen vorzusehen. Rückstauenebene ist Oberkante der Straße, sofern die Stadt dies nicht für einzelne Straßenzüge anders festlegt.

(7) Besteht für die Einleitung des Schmutzwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Schmutzwasserleitung, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Abwasserhebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den allgemeinen Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Nachweis der regelgerechten Herstellung, Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung bzw. Veränderung, insbesondere den Nachweis der Dichtheit, sowie den Nachweis der durchgeführten Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen zu erbringen.
- (3) Die Inbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt oder ein beauftragter Dritter Anschlussleitungen und Kontrollschächte des Anschlussberechtigten abgenommen hat. Bei der Abnahme muss die Trennung von Niederschlags- und Schmutzwasseranlage eindeutig sichtbar sein. Zur Abnahme ist vom Grundstückseigentümer der Nachweis der Dichtheit und der regelgerechten Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage schriftlich zu erbringen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Bei Feststellung von Mängeln kann die Stadt vom Anschlussberechtigten deren Beseitigung in einer angemessenen Frist verlangen.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen sowie etwaige Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen nach Absatz 1, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten anzupassen. Für DSie Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Stadt oder deren Beauftragte ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zur Anlage, insbesondere zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen zu gewähren. Das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz wird hierdurch eingeschränkt. Die Stadt oder deren Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen, Proben zu entnehmen und zu untersuchen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage insbesondere die Übergabeschächte; Reinigungsöffnungen, Absperrvorrichtungen und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. Abschnitt
Besondere Bestimmungen für dezentrale
Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Bau, Betrieb und Überwachung

(1) Die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage) ist vom Grundstückseigentümer entsprechend den geltenden Regeln der Technik, der wasserbehördlichen Genehmigung und der bauaufsichtlichen Zulassung sowie der Anlage 3 der Eigenüberwachungsverordnung zu errichten, zu betreiben und zu warten. Der Grundstückseigentümer ist für die ordnungsgemäße Funktion, den baulichen Zustand und die wasserrechtlichen Voraussetzungen seiner Grundstücksentwässerungsanlage verantwortlich. Das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ist in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten.

(2) Abflusslose Sammelgruben sind in ihrem Fassungsvermögen entsprechend der anfallenden Abwassermenge von vier Wochen auszulegen. Das Volumen soll mindestens 5 m³ betragen. Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer eine Dichtigkeitsprüfung bzw. einen Dichtigkeitsnachweis verlangen, wenn Anzeichen für die Undichtigkeit der abflusslosen Sammelgrube vorliegen oder ein anderer besonderer Anlass gegeben ist.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind so zu bauen, dass sie zugänglich sind, dass sie durch eingesetzte Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage muss jederzeit möglich sein.

(4) Die Zuwegung ist so auszubilden, dass die zur Entsorgung eingesetzten Spezialfahrzeuge an die Anlage so nah wie möglich heranfahren können. Die Zufahrt muss eine Mindestbreite von 3m und eine Höhe von 4,2 m aufweisen. Die Befahrbarkeit der Zufahrt muss auf 26 Tonnen ausgelegt sein.

(5) Können die in den vorgenannten Absätzen 2 bis 4 festgelegten Voraussetzungen für die Entsorgung bzw. für die Befahrbarkeit der Grundstückszufahrt nicht geschaffen werden, so ist die abflusslose Sammelgrube mit Ansaugleitung und Ansaugstutzen zu versehen. Der Ansauganschluss ist unmittelbar an die Zufahrt bzw. eine andere jederzeit zugängliche geeignete Stelle an die öffentliche Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu verlegen und anzuzeigen. Für Ansaugleitung und Ansaugstutzen setzt die Stadt eine angemessene Frist.

(6) Wenn die baulichen Gegebenheiten des Grundstücks die Schaffung der Voraussetzungen für die Entsorgung gemäß den Absätzen 3 bis 5 nicht zulassen, kann im Einzelfall und auf Antrag des Grundstückseigentümers von den vorgenannten Bestimmungen abgewichen werden (Einzelfallentscheidung). Die dadurch bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten trägt der Grundstückseigentümer.

(7) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Benutzung schriftlich mitzuteilen. Das Protokoll über die Errichtung und Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der Wartungsvertrag für Kleinkläranlagen ist der Stadt vorzulegen.

(8) Bei dauernder Außerbetriebsetzung hat der Grundstückseigentümer die Schlusssentleerung der Grundstücksentwässerungsanlage zu veranlassen. Der Nachweis über die Schlusssentleerung ist gemeinsam mit dem Datum der Außerbetriebsetzung bei der Stadt anzuzeigen. Die Stadt veranlasst die

Schlussentleerung auf Kosten des Grundstückseigentümers für den Fall, dass der Grundstückseigentümer dies unterlässt.

(9) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel an Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(10) Darüber hinaus gelten die vorstehenden §§ 10 und 11 entsprechend.

(11) Gemäß § 78 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) sowie der Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen (KKAÜVO) beaufsichtigt die Stadt die Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen. Der Grundstückseigentümer hat für die Kleinkläranlagen eine Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis sowie die Bauartzulassung vorzulegen und den Nachweis der Wartung durch Fachkundige zu erbringen. Die erforderlichen Wartungen sind gemäß Bauartzulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und/ oder der wasserrechtlichen Erlaubnis durchführen zu lassen und die Protokolle innerhalb eines Monats den Städtischen Betrieben Annaburg (Eigenbetrieb) zu übermitteln. Der Stadt und ihren Beauftragten ist vom Grundstückseigentümer auf Verlangen Einsicht in das Betriebstagebuch der Kleinkläranlage zu gewähren.

§ 13

Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 aufgeführten Inhaltsstoffe nicht eingeleitet werden.

§ 14

Entsorgung

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben werden durch den beauftragten Dritten der Stadt nach einem festgelegten Tourenplan entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Beauftragten ungehindert und ohne Verzögerung Zutritt zu gewähren.

(2) Das gesamte anfallende Schmutzwasser aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Stadt zu überlassen und wird einer Kläranlage zugeführt. Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über.

(3) Die Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube hat bei Bedarf stattzufinden. Von einer bedarfsgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung wird ausgegangen, wenn nachweislich das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die dichte Sammelgrube eingeleitet wird und von dort zur aufnahmeberechtigten Kläranlage abgefahren wird und/ oder wenn nachweislich mindestens 90 % des verbrauchten Frischwassers in die aufnahmeberechtigte Kläranlage abgefahren werden.

(4) Die Entsorgung von Klärschlämmen aus Kleinkläranlagen in eine Kläranlage erfolgt in der Regel einmal jährlich bzw. nach den Festlegungen im Wartungsprotokoll sowie den Herstellerangaben. Liegt kein Wartungsvertrag vor, ist die Kleinkläranlage mindestens einmal jährlich zu entsorgen. Voraussetzung für die Entnahme von Fäkalschlamm aus der Kleinkläranlage ist die Einhaltung der Grenzwerte.

(5) Der Grundstückseigentümer hat die notwendige Abfuhr rechtzeitig mindestens eine Woche vorher beim zuständigen Entsorgungsunternehmen anzuzeigen. Das zuständige Entsorgungsunternehmen kann bei den Städtischen Betrieben Annaburg (Eigenbetrieb) erfragt werden.

(6) Kann das Entsorgungsfahrzeug nicht weit genug an die Anlage heranfahren, müssen vom Entsorgungsunternehmen Saugschläuche verlegt werden. Die maximale Länge der zu verlegenden Saugschläuche darf 15 m nicht übersteigen. Kann das beauftragte Entsorgungsunternehmen im Einzelfall nur die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage mit Saugschläuche über 15 m vornehmen, trägt der Grundstückseigentümer die zusätzlichen Kosten.

(7) Wird eine zusätzliche Abfuhr außerhalb des Tourenplanes oder eine Sonderentleerung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (an Samstagen oder an Sonn- und Feiertagen) erforderlich, so sind zusätzlich anfallende Kosten vom Grundstückseigentümer zu tragen. Die Kosten sind auch zu erstatten, wenn ein Grundstück vergeblich, ohne eine Entleerung vornehmen zu können, angefahren wird.

V. Abschnitt Schlussvorschriften §15

Betreten der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen der öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen nur von der Stadt, den Städtischen Betrieben Annaburg (Eigenbetrieb) oder von deren Beauftragten betreten werden. Jegliche Eingriffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage sind unzulässig.

§16 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Anschlussberechtigte bzw. Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle für den Vollzug dieser Satzung, insbesondere die für die Prüfung und Überwachung der Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Beschaffenheit hin, sowie für die Errechnung von Schmutzwassergebühren und eventuellen Ersatzansprüchen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Anschlussberechtigte und Grundstückseigentümer sind insbesondere verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltstoffe der in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleitenden und / oder eingeleiteten oder sonst in die Schmutzwasseranlage gelangten Abwässer (insbesondere Niederschlagswasser, Grund- und Drainwasser, unbelastetes Kühlwasser) Auskunft zu erteilen.

(3) Der Anschlussberechtigte bzw. der Grundstückseigentümer hat der Stadt unverzüglich schriftlich, in dringenden Fällen vorab mündlich die für den Vollzug dieser Satzung bedeutsamen Tatsachen und Umstände anzuzeigen.

Insbesondere sind anzuzeigen,

- dass gefährliche und schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu gelangen drohen oder gelangt sind,
- das Auftreten von Störungen beim Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, sowie sonstige Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Schmutzwassers verändern können,
- dass auf einem Grundstück Schmutzwasser anfällt oder anfallen wird und welcher Art dieses Schmutzwasser ist bzw. sein wird sowie, dass auf einem Grundstück Schmutzwasser von größerer Menge als bisher anfällt,
- dass Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr dicht sind oder nicht mehr benutzt werden,
- dass der Abbruch von baulichen Anlagen auf einem angeschlossenen Grundstück vorgesehen ist und der Verschluss oder die Beseitigung des Grundstücksanschlusses erforderlich wird,

- dass bei Eigenkontrollen höhere als bei der Zulassung zur Benutzung zugrunde gelegten Werte betreffend der Beschaffenheit, Inhaltsstoffe und/ oder Menge des Schmutzwassers festgestellt wurden.

(4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück haben der bisherige sowie der neue Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt einschließlich der Übergabe-Zählerdaten schriftlich zu übermitteln.

(5) Der Grundstückseigentümer ist zu Angaben verpflichtet, wenn sich die nach § 7 zugrunde gelegten Daten erheblich ändern.

§ 17 Altanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer hat in einer Frist von 3 Monaten zu gewährleisten, dass Anlagen die vor dem Anschluss an eine öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die als nicht Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, nicht mehr für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser benutzt werden.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 18 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr unsachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer unbefugt Einrichtungen der öffentlichen Schmutzwasseranlage der Stadt betritt oder benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach Abwasserabgabengesetz verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmung als Folge von

- Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage z. B. bei Hochwasser, Starkregen, Frostschäden oder Schneeschmelze;

- Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerks;

- Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Verstopfung;

- zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage;

hat der Grundstückseigentümer bzw. Anschlussberechtigte einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind.

(7) Kann bei dezentral zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung aufgrund von höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz gegen die Stadt.

(8) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen und Absperrvorrichtungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 19 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit den § 56 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ein Zwangsgeld bis zu 500.000 Euro angedroht und festgesetzt werden.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann auch im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 8 Absatz 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 4 Absatz 2 und § 8 Absatz 3 Niederschlags-, Grund- oder Drain- sowie unbelastetes Kühlwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,

b) § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 3 sein Grundstück nicht an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließt,

c) § 5 Absatz 3 und § 14 Absatz 2 nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale oder dezentrale Schmutzwasseranlage einleitet,

d) § 5 Absatz 5 das geforderte Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nicht durchführt,

e) § 5 Absatz 7 und § 12 Absatz 8 die dauernde Außerbetriebssetzung einer Grundstücksentwässerungsanlage nicht anzeigt,

f) § 7 Absatz 1 keinen Entwässerungsantrag einreicht,

g) § 8 Absatz 1 das Grundstück anders als über eine eigene Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließt,

h) § 8 Absatz 4 und 5 Abwasser oder Stoffe in öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist und/ oder notwendige Vorbehandlungen bzw. Rückhaltung unterlässt,

i) § 8 Absatz 5 und 6 die festgesetzten Mengen, Frachten und Parameter hinsichtlich der Beschaffenheit des Schmutzwassers nicht einhält,

j) § 8 Absatz 9 keine Auskunft über die Vorbehandlung bzw. Rückhaltung erteilt,

k) § 8 Absatz 11 Schmutzwasser vermischt oder verdünnt,

l) § 10 Absatz 2 die geforderten Nachweise, insbesondere hinsichtlich der Dichtheit nicht erbringt,

m) § 10 Absatz 3 die Abnahme von Anschlussleitungen und Kontrollschächten nicht durchführen lässt,

n) § 10 Absatz 4 und 5 sowie § 12 Absatz 9 die vorgeschriebenen Anpassungen an den jeweils geltenden vorschriftsmäßigen Zustand einer Grundstücksentwässerungsanlage nicht vornimmt,

o) § 11 Absatz 1 und 2 den ungehinderten Zutritt sowie die Zugänglichkeit der Grundstücksentwässerungsanlage nicht gewährt,

- p) § 11 Absatz 3 die erforderlichen Auskünfte für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht erteilt,
 - q) § 12 Absatz 1, 2 und 3 dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen nicht satzungsgemäß errichtet, betreibt und wartet,
 - r) § 12 Absatz 7 das Protokoll über die Errichtung und Inbetriebnahme einer dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht fristgerecht übergibt,
 - s) § 12 Absatz 11 die wasserrechtliche Erlaubnis und die Bauartzulassung sowie die Wartungsprotokolle nicht vorlegt und die Einsicht in das Betriebstagebuch verweigert,
 - t) § 13 gegen das Einbringungsverbot verstößt,
 - u) § 14 Absatz 1 den ungehinderten Zutritt zur Entleerung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage nicht gewährt,
 - v) § 15 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder unzulässige Eingriffe vornimmt,
 - w) § 16 die geforderten Anzeigen und Auskünfte nicht erteilt,
 - x) § 17 Absatz Altanlagen benutzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entwässerungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Annaburg vom 09.10.2001 und die Entwässerungssatzung der Stadt Annaburg für die Ortsteile Hohndorf und Prettin vom 27.06.2014 außer Kraft.

- Ende der Lesefassung -